

KAT – Verein für kontrollierte alternative Tierhaltungsformen e.V.

KAT-Leitfaden Legebetriebe

Boden-und Freilandhaltung, Ökologische Erzeugung



Version 2019.01

ersetzt Version 2018.02

Version Nr.: 2019.01

Freigegeben zum 15. März 2019

Status: gültig ab 1. April 2019

KAT - Verein für kontrollierte alternative Tierhaltungsformen e.V.

Konrad-Zuse-Platz 5

53227 Bonn

Telefon + 49 228 95960 0

Telefax + 49 228 95960 50

Internet: www.kat.ec

www.was-steht-auf-dem-ei.de

Wichtige Hinweise:

Der vorliegende Leitfaden ist Eigentum von KAT. Auf Grund der Urheberrechte ist es untersagt, den Leitfaden in Gänze oder auszugsweise zu vervielfältigen. Verstöße gegen die Urheberrechte werden verfolgt.

Die fremdsprachigen Fassungen dieses Leitfadens sind ein freiwilliges zusätzliches Angebot, das von KAT für Teilnehmer aus anderen Mitgliedsstaaten bereitgestellt wird. Für Übersetzungsfehler oder fehlende Informationen übernimmt KAT keine Haftung. Maßgeblich und bindend im Falle von Abweichungen der Übersetzung von der deutschsprachigen Fassung ist stets ausschließlich das deutschsprachige Original.

Inhaltsverzeichnis

Teil I: Einführung	1
1 Grundsätzliches	1
1.1 Geltungsbereich	1
1.2 Allgemeine Betriebsdaten	1
2 Gesetzliche Grundlagen	1
3 Allgemeine Informationen zur KAT-Prüfsystematik	2
4 Internetportal www.was-steht-auf-dem-ei.de und www.kat.ec	2
Teil II: Anforderungskatalog	3
1 Allgemeiner Zustand des Legebetriebes	3
1.1 Baulicher Zustand Stallgebäude	3
1.2 Baulicher Zustand der Haltungseinrichtungen	3
1.3 Gebäudesicherheit, Kontrollierter Zugang	3
1.4 Besucherregistrierung	3
1.5 Sanitäreanlagen	3
1.6 Haltungseinrichtungen mit automatisch verschließbaren Bereichen	3
2 Ordnung, Sauberkeit und Hygiene	4
2.1 Ordnung und Sauberkeit Stall und Außenbereiche	4
2.2 Lagerung der Eier	4
2.3 Lagerung Futter	4
2.4 Abholung der Eier	4
2.5 Personalhygiene	5
3 Kennzeichnungspflicht	6
3.1 Printung der Eier	6
3.2 Kennzeichnung Transportverpackung und Begleitpapiere	6
4 Anforderungen an Haltungseinrichtungen und Haltungsbedingungen	7
4.1 Erstabnahme / Stallvermessung / Bauliche Veränderungen	7
4.1.1 Nutzbare Flächen	7
4.1.2 Sitzstangen	8
4.1.3 Futter- und Tränkevorrichtungen	8
4.1.4 Nester	8
4.1.5 Auslauföffnungen	8
4.1.6 Lichtöffnungen	9
4.1.7 Stallbreiten	9
4.1.8 Risikobewertung Dioxin-/PCB	10
4.2 Gruppengröße / Räumliche Herdentrennung	10
4.3 Scharrraum	10
4.4 Stromführende Drähte	11
4.5 Sitzstangen	11
4.6 Nester	11
4.7 Lichtverhältnisse	12
4.8 Stallklima	12
4.9 Notstromversorgung	12



5	Auslaufkriterien	13
5.1	Kaltscharrraum (obligatorischer Wintergarten)	13
5.2	Auslauföffnungen	14
5.3	Auslaufflächen	14
5.4	Mindestabstände Auslauf	15
5.5	Umsetzen der Mobilställe	15
6	Tiergesundheit	16
7	Tierseuchenprophylaxe	17
7.1	Betreuung durch Tierarzt	17
7.2	Betriebshygiene	17
7.2.1	Schädlingsbekämpfung	17
7.2.2	Reinigung und Desinfektion	18
7.2.3	Lagerung Kot	18
7.2.4	Lagerung toter Tiere	18
8	Betriebliche Eigenkontrolle	19
8.1	Betriebsdatenerfassung	19
8.2	Hennenbesatz	19
8.3	Ein- und Ausstallung	20
8.4	Informationspflicht KAT	21
8.5	Krisenmanagement	21
8.6	Herdendokumentation	21
8.7	Durchführung von Analysen	22
8.8	Herkunft und Bezug von Futter	22
8.8.1	Futtermittellieferant	22
8.8.2	20% Bio-Futter aus der Region	22
8.8.3	Selbstmischer / Verwender von eigenem Getreide	23
9	Datenbank / Plausibilitätsprüfungen	24
9.1	Warenmeldungen in der Datenbank	24
9.2	Plausibilität und Warenströme	24
Anhang		1
1.	Definitionen	1
1.1	Zeichenerklärung	1
1.2	Abkürzungen	1
1.3	Begriffserklärungen	1
2.	Mitgeltende Unterlagen	2

Teil I: Einführung

1 Grundsätzliches

1.1 Geltungsbereich

Der vorliegende Leitfaden wurde für die Legehennenhaltung entwickelt und besitzt Gültigkeit für alle Legebetriebe (inkl. Selbstmischer = Verwender von eigenem Getreide). Jeder teilnehmende Legebetrieb, der KAT-Ware produzieren möchte, muss sich im KAT-System anmelden und nach erfolgreicher Zertifizierung einen Teilnahmevertrag abschließen. Die Verantwortung hinsichtlich der Einhaltung der KAT-Anforderungen, die vollständige und korrekte Dokumentation der Eigenkontrollen obliegt dem Betrieb.

Für die Bodenhaltung gelten im Teil II: Anforderungskatalog die Kapitel 1 bis 4 und 6 bis 9, für die Freilandhaltung und ökologische Erzeugung gelten die Kapitel 1 bis 9.

1.2 Allgemeine Betriebsdaten

Jeder Betrieb meldet sich eigenständig für die Systemteilnahme an und erstellt eine Betriebsübersicht mittels des Formblattes *Betriebsbeschreibung*, die nachfolgende Inhalte aufweist:

- ✓ Betriebsparameter:
Name/Anschrift und Kontaktdaten, KAT-ID
sonstige Registriernummern (z.B. VVVO-Nr. u.a.), Betriebsart
- ✓ Zertifizierungsbereich KAT:
Anzahl KAT-Ställe mit Stallbezeichnung und Printnummer und Stallkapazität pro Stall, Hersteller und Modellbezeichnung der Stalleinrichtung
- ✓ Sonstige Betriebsstätten auf dem Gelände

Die Stammdaten werden in der KAT-Datenbank hinterlegt. Jede Änderung der Stammdaten ist dem Systemgeber KAT sofort anzuzeigen.

 *Anmeldeformular KAT-Systemteilnahme FB-A 1*

 *Formblatt Betriebsbeschreibung FB-LB 1*

2 Gesetzliche Grundlagen

Es gelten die Vorgaben des Tierschutzgesetzes und die in der Verordnung über Vermarktungsnormen Eier, der Verordnung (EG) 589/2008, der Verordnung (EU) 1308/2013, der Richtlinie 1999/74/EG, der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung inkl. der aktuellen Ausführungshinweise und der Registrierungsrichtlinie 2002/4/EG festgelegten Mindestanforderungen in der jeweils geltenden Fassung sowie die national jeweils strengsten Anforderungen an das Halten von Legehennen. Darüber hinaus gelten die im Anhang zum Leitfaden aufgeführten Regelungen/Definitionen.

Für die ökologische Erzeugung von Eiern gelten die in der Verordnung (EG) 834/2007 des Rates zur Einbeziehung der tierischen Erzeugung in den Geltungsbereich der VO (EG) 889/2008 über ökologischen Landbau festgelegten Mindestanforderungen in der jeweils geltenden Fassung sowie die national jeweils strengsten Anforderungen an das Halten von Legehennen.

Änderungen und Aktualisierungen der Haltungsanforderungen gelten ebenfalls für den abgeschlossenen Teilnahmevertrag.

3 Allgemeine Informationen zur KAT-Prüfsystematik

Für eine Erstzertifizierung bzw. für die Durchführung der jährlichen Zertifizierungsaudits beauftragt der KAT-Teilnehmer eine Zertifizierungsstelle aus der Liste der KAT-zugelassenen Prüfinstitute. Darüber hinaus behält sich der Systemgeber KAT vor, in bestimmten Abständen Verifizierungsaudits, die der zusätzlichen Überprüfung der Betriebe auf Einhaltung der KAT-Kriterien dienen, durchzuführen. Die Verifizierungsaudits erfolgen grundsätzlich unangemeldet. Bei allen Audits muss den Auditoren Zugang zu den zu kontrollierenden Betriebseinheiten gewährt werden. In Betrieben mit Auslaufhaltung werden darüber hinaus mindestens zweimal jährliche Überprüfungen der Auslaufkriterien in Form von unangekündigten Freilandkontrollen durchgeführt.

Bei der Erstzertifizierung bzw. den jährlichen Zertifizierungsaudits wird anhand der Checkliste „KAT Legebetriebe“ und den Bewertungsgrundlagen geprüft, ob der Betrieb ein KAT-Zertifikat erhalten kann. Das Audit ist bestanden und ein KAT-Zertifikat kann ausgestellt werden, wenn das Ergebnis mindestens 75% beträgt und keine K.O.-Bewertung vergeben wurde. Das KAT-Zertifikat gilt ab Datum der Zertifizierungsentscheidung und endet am Ende des darauffolgenden Kalenderjahres. Betriebe, bei denen keine Zertifizierung ausgesprochen werden kann, erhalten von der Zertifizierungsstelle eine Frist zur Behebung der Mängel und ein anschließendes Nachaudit.

Sofern bei einem Zertifizierungsaudit ein K.O. oder mehr als 1 Major vergeben wird und/oder <75% der KAT-Anforderungen nicht erfüllt sind, wird das vorhergehende Zertifikat sofort ungültig. Somit ist der Betrieb aufgrund der fehlenden Zertifizierung bis zu einem bestandenen Nachaudit nicht mehr berechtigt, KAT-Ware zu vermarkten.

Im Rahmen der jeweiligen Kontrollen werden für den Auditbericht digitale Aufnahmen gemacht. Diese dienen ausschließlich der Dokumentation und werden nicht veröffentlicht.

Zur Vereinfachung der Dokumentenprüfung steht dem Legehennenhalter eine Mappe mit Formblättern zur Verfügung, die bei der KAT-Geschäftsstelle bestellt werden kann bzw. im internen Bereich der KAT-Homepage www.kat.ec zum Download bereitsteht.



KAT-Prüfsystematik



KAT-Checkliste „Legebetriebe“



Liste der zugelassenen KAT-Zertifizierungsstellen

4 Internetportal www.was-steht-auf-dem-ei.de und www.kat.ec

Um für Verbraucher Transparenz zu schaffen, bietet KAT auf der Abfrageseite www.was-steht-auf-dem-ei.de einen speziellen Service an: Mit der Eingabe des Printcodes werden neben Name und Ort des Betriebes Bilder von Stall und den Hühnern aufgezeigt. Die Abfrageseite steht ebenfalls als App für Smartphones zur Verfügung.

Weitergehende Informationen zum KAT-System finden sich auf der Internetseite www.kat.ec. Für den internen Bereich der Homepage kann sich jeder KAT-Teilnehmer registrieren und entsprechende Dokumente (Rundschreiben, Formblätter, Teilnehmerlisten u.v.m.) downloaden.

Teil II: Anforderungskatalog

1 Allgemeiner Zustand des Legebetriebes (Stall, Lager-, Pack- /Verpackungsräume und Außenbereiche)

1.1 Baulicher Zustand Stallgebäude

Das Stallgebäude sowie Türen und Tore sind in einem guten baulichen Zustand.

1.2 Baulicher Zustand der Haltungseinrichtungen

Die Haltungseinrichtungen sind in einem baulich guten und funktionsfähigen Zustand und so konstruiert, dass eine Verletzungsgefahr der Tiere auf ein Minimum reduziert wird.

Futterketten und Tränkensysteme sind so konstruiert, dass sie leicht zu reinigen und desinfizieren sind und eine Verunreinigung z.B. durch Koteintrag vermieden wird.

1.3 Gebäudesicherheit, kontrollierter Zugang

Ein kontrollierter Zugang zum Stallgebäude ist zu gewährleisten. Die Außentüren und -tore der Ställe sind so konstruiert, dass ein unbemerktes Eindringen betriebsfremder Personen nicht möglich ist.

1.4 Besucherregistrierung

Besucher und externe Dienstleister sind zum Zeitpunkt des Zutritts zu registrieren. Es sind entsprechende Besucherlisten zu führen. Diese Nachweise sind mindestens ein Jahr aufzubewahren und bei Verlangen vorzulegen.

 Formblatt Besucherliste FB-LB 14

1.5 Sanitäranlagen

Am Standort des Legebetriebes sind der Mitarbeiteranzahl angemessene Sanitäranlagen zur Verfügung zu stellen. Wenn sich das Wohnhaus direkt am Legebetrieb befindet und die Sanitäranlagen für die im Betrieb tätigen Personen zur Verfügung stehen, kann dies für Kleinbetriebe akzeptiert werden.

Zusätzlich gilt für Mobilställe: Sanitäre Einrichtungen müssen im Bereich des Eierlagers/Sammelraumes auf dem Hofgelände zur Verfügung stehen.

1.6 Haltungseinrichtungen mit verschließbaren Bereichen

Bei der Big Dutchman Natura 60-/70-Anlage sind vom Legehennenhalter – spätestens nach der Eingewöhnungszeit – die Gitter vollständig auszubauen oder zu verplomben.

Die Plomben sind so anzubringen, dass ein automatisches Verschließen der Anlagen nicht mehr möglich ist. Sollten aus begründeten und dokumentierten Fällen die Hennen in der Anlage verbleiben, erfolgt umgehend eine schriftliche Mitteilung inkl. Angabe der Plombennummern an die Geschäftsstelle. Nach Beendigung dieser Maßnahmen ist die Anlage erneut zu verplomben.

Bei Haltungseinrichtungen, die mit der Salmet HighRise 1 ausgestattet sind, ist spätestens nach der Eingewöhnungszeit sichergestellt, dass die Klappen der Bodenluken vollständig ausgebaut sind, damit ein Verschließen des Zugangs zum Scharrbereich zu keiner Zeit mehr möglich ist.

Information: Für Neuanmeldungen, Umbauten und Modernisierungen von bestehenden Anlagen ist die Big Dutchman Natura 60-/70-Anlage seit dem 20.06.2018 und die Salmet HighRise 1 seit dem 11.03.2019 nicht mehr zugelassen.

 Verfahrensweisung Verplombung VA-LB 6

 Formblatt Meldeformular Absperrung des Einstreubereiches FB-LB 20

2 Ordnung, Sauberkeit und Hygiene

2.1 Ordnung und Sauberkeit Stall und Außenbereiche

2.1.1 Die Bereiche der Eiersammlung und der Farmpacker sind sauber und hygienisch in einwandfreiem Zustand.

2.1.2 Ansammlung von Müll, Dreck, übermäßige Staubablagerungen, Spinnweben oder tote Fliegen sind regelmäßig bzw. bei Bedarf zu beseitigen. Darüber hinaus erfolgt eine Grundreinigung des Farmpackers sowie der Bereiche der Eiersammlung mindestens wöchentlich. Die wöchentliche Reinigung ist vom Betrieb zu dokumentieren.

 *Nachweis/Dokumentation*

2.1.3 Brucheier werden in geeigneten abgedeckten Behältern gesammelt und täglich aus dem Bereich der Eiersammlung entfernt.

2.1.4 Der Legebetrieb hat insgesamt ein sauberes und ordentliches Erscheinungsbild. Das Betriebsgelände befindet sich in einem einwandfreien, gepflegten und ordentlichen Zustand.

2.2 Lagerung der Eier

2.2.1 Die Eierlagerung erfolgt in einem von den Tieren separaten Raum. Das Eierlager dient ausschließlich der Lagerung der Rohware, ist sauber, baulich in einwandfreiem Zustand und frei von lebensmittelfremden Gegenständen.

2.2.2 Die Eier werden unmittelbar nach dem Legen sauber, trocken und frei von Fremdgeruch gehalten sowie wirksam vor Stößen, Sonneneinstrahlung und anderen Witterungseinflüssen geschützt gelagert.

2.2.3 Das für die Eier benötigte Verpackungsmaterial wird sauber, trocken und vor Witterungseinflüssen geschützt innerhalb des Betriebsgebäudes gelagert. Die Lagerbedingungen verhindern eine Kontamination des Verpackungsmaterials mit unerwünschten Stoffen.

2.3 Lagerung Futter

2.3.1 Futtersilos und Lagerbehälter sind sauber, insbesondere frei von chemischen, physikalischen (z. B. Glasscherben) aber auch mikrobiellen Verunreinigungen (z. B. Schimmel) zu halten. Material und Anstriche von Lagerbehältern sind geeignet und unbedenklich. Die Häufigkeit und die Art der Reinigung sind betriebsindividuell festzulegen.

2.3.2 Bei der Lagerung von Futtermitteln in Flachlagern sind diese sauber und trocken zu halten. Die Lagerbereiche sind regelmäßig zu reinigen, mindestens vor jeder Neubelegung des Flachlagers. Die Lagerung des Futters erfolgt getrennt von Chemikalien und anderen in der Tierernährung verbotenen Stoffen. Die Lagerbereiche sind mit in das System der Schädlingsbekämpfung integriert.

2.4 Abholung der Eier

2.4.1 Die Abholung der Eier erfolgt **mindestens** einmal wöchentlich.

2.5 Personalhygiene

2.5.1. Betriebsfremde Personen stellen ein hygienisches Risiko dar. Betriebsfremde Personen erhalten nur dann Zugang zu den Ställen und Haltungseinrichtungen, wenn dies unbedingt erforderlich ist.

Stallungen sind nur mit betriebseigener Kleidung bzw. geeigneter Einwegkleidung zu betreten. Es ist sicherzustellen, dass der Stall oder der sonstige Aufenthaltsort der Tiere von betriebsfremden Personen nur in Abstimmung mit dem Tierhalter betreten werden darf.

2.5.2 Eine Hygieneschleuse ist für alle Betriebe obligatorisch. Je nach Standortbedingungen ist die Schleuse dort einzurichten, wo sie aus Sicht der Tiergesundheit und Seuchenvorbeugung am sinnvollsten ist, so z.B. im Eingangsbereich des Stallkomplexes. Innerhalb der Hygieneschleuse erfolgt ein Schuhwechsel.

Für Hygieneschleusen gelten folgende Anforderungen:

- Klare Trennung von Schwarz- und Weißbereich: Straßenkleidung im Schwarzbereich und Stallkleidung im Weißbereich aufbewahren
- Die Trennung zwischen Schwarz- und Weißbereich kann durch eine Holzbank oder kleine Mauer erfolgen. Das Material ist abwaschbar und weist eine glatte Oberfläche auf
- Der Tierbereich darf nur durch die Hygieneschleuse betretbar sein und verlassen werden

Zusätzlich gilt für Mobilställe: Eine Hygieneschleuse ist an Mobilställen nicht erforderlich. Jedoch muss ein Schuhwechsel vor Betreten des Tierbereiches erfolgen.

2.5.3 In jedem Stallvorraum oder in der Hygieneschleuse ist zumindest ein Waschbecken mit Wasser, Seifen- und Papierhandtuchspender vorhanden. Alle Personen waschen sich vor und nach Betreten der Ställe bzw. vor und nach Sortierung der Eier die Hände. Zusätzlich wird eine Handdesinfektion nach dem Waschen und Trocknen der Hände empfohlen.

Zusätzlich gilt für Mobilställe: Sanitäre Einrichtungen müssen im Bereich Eierlager/Sammelraum auf dem Hofgelände zur Verfügung stehen.

2.5.4 Der Betrieb hat angemessene Vorschriften zur Hygiene und zum Umgang mit den Tieren definiert. Diese Regeln hängen im Betrieb an gut sichtbarer Stelle aus und sind allen Mitarbeitern bekannt.

3 Kennzeichnungspflicht

3.1 Printung der Eier

3.1.1 **[K.O.]** Die **Printung des Erzeugercodes** (Haltungsform/Land/Nummer) im Legebetrieb bzw. in unmittelbarer Anbindung an den Stall ist obligatorisch. Der Hersteller des Printers ist im Prüfbericht zu vermerken.

Zusätzlich gilt für Mobilställe: Sofern die vorhandenen Ställe zu einer KAT-ID gehören und es ausschließlich Ställe einer einzigen Haltungsform sind und kein Zukauf von anderen Betrieben erfolgt, ist eine Printung direkt am Stall nicht erforderlich. Die Eier aller Ställe können in diesem Falle an einer zentralen Stelle auf dem Betriebsgelände geprintet werden.

3.1.2 Die für die Eiercodierung **verwendeten Tinten** erfüllen die behördlichen Vorschriften. Drucker dürfen daher nur mit identischen lebensmittelechten Flüssigkeiten aufgefüllt werden.

 *Nachweis/Konformitätsbescheinigung der Eiertinte*

3.1.3 Die **Printung** ist deutlich sichtbar, leicht lesbar und mindestens 2 mm hoch. Die Kennzeichnung mit dem Erzeugercode ist nicht zwingend vorgeschrieben, wenn Knickeier oder verschmutzte Eier aus technischen Gründen nicht gekennzeichnet werden können. Bei der Kontrolle ist eine Toleranz von 20 % Eier mit unleserlicher Kennzeichnung zulässig.

3.1.4 **[K.O.] Printerausfallmeldungen** sind unverzüglich an die Geschäftsstelle und die zu beliefernde Packstelle zu melden, die entsprechenden Reparatur- bzw. Wartungsnachweise sind zeitnah nachzureichen. Ebenso ist die Transportverpackung der ungeprinteten Eier vor Ort eindeutig mit den Worten „Printerausfall / ungeprintete Eier /Printnummer“ als Information für die beliefernde Packstelle zu kennzeichnen.

 *Formblatt Printerausfallmeldung FB-LB 4*

 *Formblatt Kennzeichnung Transportverpackung bei Printerausfall FB-LB 6*

3.2 Kennzeichnung Transportverpackung und Begleitpapiere

3.2.1 Auf der **Transportverpackung** sind mindestens nachfolgende Kennzeichnungselemente angebracht:

- ✓ Name und Anschrift des Erzeugers
- ✓ Erzeugercode
- ✓ Anzahl und/oder Gewicht der Eier
- ✓ Legetag oder Legeperiode (Legezeitraum)
- ✓ Versanddatum.

Im Falle von Klasse B-Ware ist dies ebenfalls auf der Transportverpackung anzugeben.

3.2.2 Auf den **Begleitpapieren** (Abholscheine, Lieferscheine) sind mindestens folgende Kennzeichnungselemente enthalten:

- ✓ Name und Anschrift des Erzeugers,
- ✓ Name und Anschrift des Empfängers,
- ✓ Erzeugercode,
- ✓ Anzahl der Eier – aufgeschlüsselt nach Haltungsformen, Legetag oder –periode, (Legezeitraum)
- ✓ Versanddatum.

Im Falle von Klasse B-Ware ist dies ebenfalls auf Lieferscheinen anzugeben. Eine Kopie von jedem Lieferschein verbleibt am Legebetrieb vor Ort, das Original geht an die entsprechende Packstelle.

3.2.3 Auf der Transportverpackung und auf den Begleitpapieren ist als Kennzeichnung, dass es sich um KAT-Ware handelt, folgender Hinweis aufgeführt:

„KAT-Ware“ mit Anzahl der Eier und Haltungsform

4 Anforderungen an Haltungseinrichtungen und Haltungsbedingungen

4.1 Erstabnahme / Stallvermessung / Bauliche Veränderungen

Bei Erstabnahmen bzw. bei Ställen mit baulichen Veränderungen sind die Stalldaten zu ermitteln. Für die Stalldatenermittlung sind die Prüfpunkte 4.1.1 bis 4.1.7 entsprechend zu bewerten. Das Formblatt Stalldatenerhebung wird zum Prüfpunkt in die Datenbank hochgeladen.

Hinweis: Unter Punkt 4.1 wurden alle Punkte aufgenommen, die nur bei Erstabnahmen / Umbauten bzw. Stallvermessungen anzuwenden sind. Die unter Punkt 4.1 aufgenommenen Prüfpunkte sind in jedem Audit noch einmal auf evtl. vorgenommene Änderungen zu überprüfen. Sollte es keine Änderungen im Betrieb gegeben haben, werden die Punkte mit n.a. (nicht anwendbar) bewertet.

 Verfahrensanweisung Stallvermessung VA-LB 2

 Formblatt Erfassung Legebetriebe FB-LB 2

4.1.1 Nutzbare Flächen

Fläche, die den Tieren mindestens während der gesamten Hellphase zur Verfügung steht, ausgenommen Nestflächen, und Flächen deren Seitenlängen an keiner Stelle weniger als 30 Zentimeter betragen, die über eine lichte Höhe von mindestens 45 Zentimeter verfügen, deren Böden ein Gefälle von höchstens 14 Prozent aufweisen und die den Tieren einen festen Stand bieten, einschließlich der Flächen unter Futter- und Tränkeeinrichtungen, Sitz- und Anflugstangen, die von den Legehennen über- oder unterquert werden können.

4.1.1.1 **[K.O.]** Bei der Ermittlung der **Gesamtnutzfläche** sind nur solche Flächen einbezogen worden, die der Definition „Nutzbare Flächen“ (→ 4.1.1) entsprechen.

Information: Nester sind nicht Bestandteil der nutzbaren Fläche. Sofern Teile der nutzbaren Fläche oder der nutzbaren Stallgrundfläche mit Nestern belegt sind, so ist die von den Nestern eingenommene Fläche von der nutzbaren Fläche bzw. von der nutzbaren Stallgrundfläche abzuziehen.

4.1.1.2 **[K.O.] Systembedingte Nutzflächen**, wie z.B. Abdeckflächen von Eierkanälen werden nur dann zur nutzbaren Fläche hinzugerechnet, wenn sie den Hennen einen sicheren Stand bieten und Trittsicherheit und Rutschfestigkeit gegeben ist. D.h. unmittelbar anschließende nicht perforierte Flächen werden – gemessen ab der äußeren Kante des Kotbandes – unter folgenden Bedingungen mit angerechnet:

- bis zur Breite von höchstens 20 cm,
- bei einem Höhenunterschied bis max. 15 cm zur unmittelbar anschließenden perforierten Fläche,
- wenn sichergestellt ist (z.B. durch leichte Abschrägung der Fläche zum Kotband), dass der Kot ebenfalls auf das Kotband gelangt und der Höhenunterschied so gestaltet ist, dass Hennen sich in dem Spalt nicht verfangen können.

4.1.1.3 **[K.O.]** Die Tiere können bei mehretagigen Volierensystemen jederzeit den gesamten Stallraum auf allen vorhandenen Ebenen nutzen. Als Ebene gilt jede begehbare Fläche, die als nutzbare Fläche gemäß Definition in Punkt 4.1.1 gezählt wird. Die Ebenen können als zusätzliche Nutzfläche angerechnet werden, wenn sie so gestaltet sind, dass kein Kot auf die darunter gelegenen Ebenen durchfällt.

Es werden maximal drei direkt übereinanderliegende Ebenen zur Berechnung der nutzbaren Fläche anerkannt, wobei der Boden als erste Ebene zu sehen ist. Haltungseinrichtungen wie z.B. Futterketten oder Sitzstangen, welche auf einer eventuellen vierten Ebene angebracht sind, werden mit angerechnet; allein die nutzbare Fläche der vierten Ebene wird nicht anerkannt. Bei Volierensystemen, bei welchen die unterste Ebene für die Tiere nicht untergebar ist, wird die unterste Ebene als "Boden" gewertet und mit zur nutzbaren Stallgrundfläche gerechnet, dann aber nicht mehr zur Berechnung der zusätzlichen Nutzfläche herangezogen.

Hinweis: Existiert bei mehretagigen Systemen eine reine Nest-Ebene, so wird diese nicht bei der Anzahl der Ebenen berücksichtigt. Die Gesamtfläche der angeordneten Ebenen übersteigt nicht den Wert der nutzbaren Stallgrundfläche.

4.1.1.4 **[K.O.]** Jedem Tier stehen mindestens 250 cm² **Scharfläche** zur Verfügung und die gesamte Scharfläche beträgt mindestens ein Drittel der nutzbaren Stallgrundfläche.

4.1.2 Sitzstangen

4.1.2.1 **[K.O.]** Die **Gesamtlänge** der Sitzstangen ist so bemessen, dass alle Tiere gleichzeitig darauf sitzen können, wobei in der Boden- und Freilandhaltung mindestens 15 cm pro Tier, in der ökologischen Haltung mindestens 18 cm pro Tier vorzusehen sind.

4.1.2.2 **[K.O.]** Senkrecht über den Sitzstangen, die von den Hühnern „angeflogen“ werden müssen, muss mindestens 45 cm lichte Höhe zur Verfügung stehen. Senkrecht über den Sitzstangen, die von den Hühnern „erklettert“ werden können, muss eine lichte Höhe von mindestens 20 cm, besser 30 cm zur Verfügung stehen, wobei der Anteil dieser Sitzstangen 50% des gesamten Sitzstangenangebots nicht überschreiten darf. Wenn Sitzstangen auf unterschiedlichen Höhen zu- und nebeneinander angeordnet sind, muss ein diagonaler Abstand von mindestens 20 cm, besser 30 cm gegeben sein.

4.1.3 Futter- und Tränkevorrichtungen

4.1.3.1 **[K.O.]** Bei Verwendung von Längströgen zur Fütterung ist je Tier eine Kantenlänge von mindestens 10 cm vorzusehen, bei Verwendung von Rundtrögen eine Länge von 4 cm.

4.1.3.2 **[K.O.]** Bei Nutzung von Nippel-, Cup- oder Bechertränken steht pro 10 Tiere eine Tränke zur Verfügung. Bei der Verwendung von Rundtränken ist eine Kantenlänge von mindestens 1 cm je Tier vorzusehen. Tränken sind in einer für die Hennen optimalen Höhe anzubringen und sollten so beschaffen sein, dass Wasserverlust vermieden wird.

Hinweis: Becher- und Cuptränken sind keine Rundtränken und werden behandelt wie Nippeltränken.

4.1.4 Nester

Jede Henne erhält die Möglichkeit zu einer ungestörten Eiablage.

4.1.4.1 **[K.O.]** Verwendung finden können Einzelnester (1 Nest/7 Hennen) oder Gruppennester (120 Hennen/m² in der Boden- und Freilandhaltung sowie 83,3 Hennen/m² in der ökologischen Haltung), die den Tieren täglich während der Zeit der Eiablage uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Einzelnester weisen mindestens eine Größe von 35 cm x 25 cm auf, die Mindesttiefe für Gruppennester beträgt 30 cm. Die Nestfläche ergibt sich aus der frei zugänglichen, uneingeschränkt nutzbaren Nestbodenfläche (gemessen im Verlauf des Bodens).

4.1.5 Auslauföffnungen

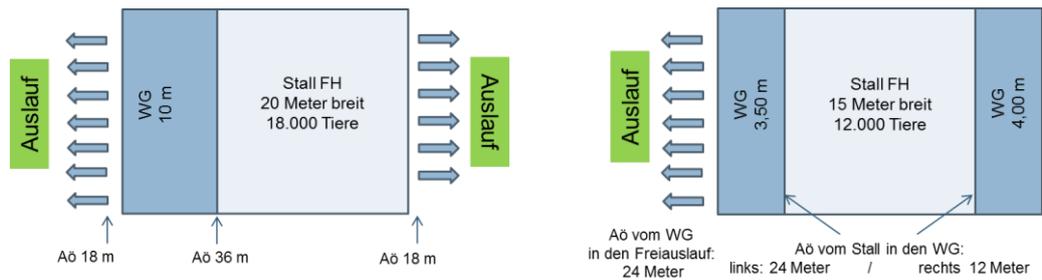
Auslauföffnungen sind in der gesetzlich vorgegebenen Zahl und Größe vorhanden.

4.1.5.1 **[K.O.]** Die **Auslauföffnungen** zum **Kaltscharrraum** und zum **Freiland** sind mindestens 35 cm hoch und 40 cm breit, ebenerdig, gleichmäßig über die gesamte Länge der Außenwand verteilt und sind nicht übereinander angebracht. Bei Ställen mit unterschiedlichem Bodenniveau und erhöht liegenden Auslauföffnungen ab einer Höhe von 30 cm sind entsprechende Ein-/Ausstiegshilfen zu verwenden.

4.1.5.2 **[K.O.]** Für den **Zugang zum Kaltscharrraum** stehen in der Boden- und Freilandhaltung pro 1.000 Tiere 2 m Auslauföffnungen, in der ökologischen Haltung pro 1.000 Tiere 4 m Auslauföffnungen zur Verfügung.

Die laufenden Meter an Auslauföffnungen vom Stall zum Kaltscharrraum sind immer für die eingestellte Gesamtanzahl des Stalles (am Tage der Einstallung) ausreichend. Dies gilt auch bei Ställen mit beidseitigem Auslauf, wenn nur an einer Stallseite ein Kaltscharrraum angebracht ist.

Beispielskizze:



- 4.1.5.3 **[K.O.]** Für den **Zugang zum Freiland** stehen in der Freilandhaltung pro 1.000 Tiere 2 m Auslauföffnungen zur Verfügung. In der ökologischen Haltung bezieht sich die Berechnung der Länge der Auslauföffnungen auf die für die Tieranzahl benötigte Gesamtnutzbare Fläche, wobei pro 100 m² Gesamtnutzbare Fläche 4 Meter Auslauföffnungen (entspricht pro 1.000 Tiere: 6,66 m) zur Verfügung stehen.

Beispiel: Bei einer Gesamtnutzbare Fläche von 500 m² stehen über eine kombinierte Länge mindestens 20 m Auslauföffnungen zur Verfügung.

4.1.6 Lichtöffnungen

Für Legehennen-Stallgebäude, die vor dem 13. März 2002 in Benutzung genommen wurden und nicht über genügend Lichtöffnungen verfügen, besteht die Möglichkeit - unter Einreichung von Nachweisen, dass ein nachträglicher Einbau von Lichtöffnungen nicht möglich ist (z.B. Gutachten eines Statikers) - bei KAT eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen.

- 4.1.6.1 **[K.O.]** Der Einfall von natürlichem Tageslicht ist obligatorisch. Das Stallgebäude verfügt über Lichtöffnungen, die mindestens 3 % der nutzbaren Stallgrundfläche entsprechen. Diese Regelung gilt auch für den Fall, dass der Kaltscharrraum zur nutzbaren Stallgrundfläche gerechnet wird. In diesem Fall ist die Berechnungsgrundlage für die Lichtöffnungen sowohl die Fläche des Warmstalls als auch des Kaltscharrraums.

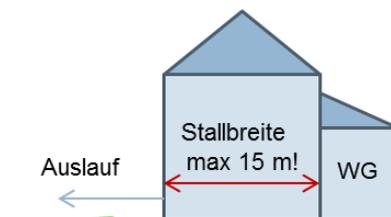
Die Lichtöffnungen gewährleisten eine gleichmäßige Verteilung des Lichts. Lüftungsklappen und Auslauföffnungen werden nur als Lichtöffnungen gerechnet, wenn diese aus lichtdurchlässigem Material bestehen.

- 4.1.6.2 **[K.O.]** Im Falle von Neubauten ab dem 01.06.2005 wird bei Seitenfenstern die Raumtiefe von 12 m nicht überschritten. Bei mehr als 12 Meter Raumtiefe sind beidseitig Lichtöffnungen vorhanden bzw. entsprechende Lichtöffnungen (z.B. Lichtbänder im Dach) für eine gleichmäßige Verteilung des Lichtes eingerichtet.

4.1.7 Stallbreiten

- 4.1.7.1 **[K.O.]** Ställe dürfen eine maximale Breite von 15 m nicht überschreiten, wenn nur an einer Längsseite Auslauföffnungen zur Freifläche angebracht sind. Dies gilt auch, wenn sich an der zweiten Seite lediglich ein Kaltscharrraum ohne Zugang zur Freifläche befindet. Bei beidseitigem Zugang zum Auslauf gilt für Neuanmeldungen/Neubauten ab 01.01.2017 eine maximale Stallbreite von 30 Metern.

Beispielskizze:



4.1.8 Risikobewertung Dioxin-/PCB

Dioxine und PCB sind heute allgegenwärtig vorhanden. In Böden sind sie – je nach Nähe zu Städten, ehemaligen Industriestandorten usw. – in unterschiedlichen Konzentrationen nachzuweisen. Da die meisten der Vertreter sehr stabil sind, werden sie im Boden nur sehr langsam abgebaut und bleiben über Jahrzehnte erhalten.

- 4.1.8.1 In allen Legebetrieben mit Freiauslauf wird bei der Erstabnahme die Bestandsaufnahme /Risikobewertung hinsichtlich möglicher Dioxin-/PCB-Eintragsrisiken abgeprüft, um Dioxine und dl-PCB-Einträge auf ein Minimum zu beschränken. Bei jeder Umbaumaßnahme oder veränderten Bedingungen des Standortes wird die Bestandsaufnahme erneut überprüft.

Information: Bei risikohaften Standortbedingungen oder Verwendung von risikohaften Materialien / Anstrichen wird dem Legebetrieb die Ziehung von Eierproben zur Dioxin-/PCB-Analyse sowie eine detaillierte Betriebsanalyse durch einen Experten empfohlen.



Formblatt Bestandsaufnahmebogen Risikobewertung FB-LB 15



KAT Merkblatt Haltungsempfehlungen für Legehennenhalter: PCB und Dioxine in Eier inkl. Anlage 1 zum Merkblatt - Fragebogen zur Betriebsanalyse

4.2 **Gruppengröße / räumliche Herdentrennung**

- 4.2.1 **[K.O.]** Alle Ställe inkl. Kaltscharräume sind mit Herdentrennungen so abgeteilt, dass eine Gruppengröße von 6.000 Tieren in der Boden- und Freilandhaltung nicht überschritten wird.

Im Falle von ökologischer Haltung sind separate und blickdicht voneinander getrennte Stall-einheiten von max. 3.000 Tieren im Stall und Kaltscharrraum zu gewährleisten. Die Abtrennung in 3000er Einheiten ist durch entsprechende Einzäunungen auch auf der Auslauffläche sicherzustellen.

- 4.2.2 Die Abtrennungen sind so konstruiert, dass sie zuverlässig eine Vermischung der Gruppen verhindern. Evtl. vorhandene Türen in den Abtrennungen sind geschlossen zu halten.

4.3 **Scharrraum**

Als **Scharrraum** gilt der Stallteil mit planbefestigtem Boden, der ganzflächig mit von Hühnern manipulierbarem Material bedeckt ist und die Möglichkeit zum Staubbaden bietet.

- 4.3.1 **[K.O.]** Unter Berücksichtigung der Notwendigkeit einer Eingewöhnungsphase ist spätestens **drei Wochen nach der Einstallung** der Zugang zum Einstreubereich/Scharrraum zu gewähren. Das Datum, an dem der Scharrraum den Tieren erstmalig uneingeschränkt zur Verfügung gestellt wurde, ist entsprechend zu dokumentieren bzw. auf der Legeliste zu vermerken.

Für die Nutzung des Scharrraumes ist folgendes zu beachten:

- Wenn ein Bereich des Stalles als reiner Scharrraum (→ 4.1.1.4) genutzt wird und weder zur nutzbaren Fläche noch zur nutzbaren Stallgrundfläche gehört, steht er den Tieren während zwei Drittel der Hellphase zur Verfügung.
- Gehört der Scharrraum zur nutzbaren Fläche, nicht aber zur nutzbaren Stallgrundfläche, steht er den Tieren während der gesamten Hellphase zur Verfügung.
- Gehört der Scharrraum zur nutzbaren Stallgrundfläche, steht er den Tieren uneingeschränkt zur Verfügung.

Die **Scharrfläche** befindet sich nur auf der untersten Ebene.



Nachweis/Dokumentation Zugang zum Scharrraum

- 4.3.2 Eine Flächendeckung mit geeigneter Einstreu ist stets gegeben. Unter Einstreu wird trockenes Material mit lockerer Struktur verstanden (z.B. Hackschnitzel, Strohhacksel, Sägespäne, Hobelspäne oder Sand). Sobald das Einstreumaterial von den Tieren verbraucht wurde bzw. durch Feuchtigkeit feste Stellen/Plattenbildung zu erkennen ist, ist frisches Material

einzubringen bzw. die Einstreu auszutauschen. Der Boden ist befestigt und hygienisch einwandfrei zu handhaben.

- 4.3.3 **[K.O.] Außenliegende Scharrbereiche:** Kaltscharrräume oder sonstige nicht im Stallinnenraum liegende Scharrbereiche, die in direkter Anbindung zum Stall stehen und von allen Tieren leicht und uneingeschränkt erreichbar sind, die überdacht sind und über befestigten Boden verfügen, können als Scharrraum anerkannt werden, wenn den Hennen der Zugang gemäß den Vorgaben unter 4.3.1 möglich ist. Im Falle von unterschiedlichen Bodenniveaus zwischen Stall und Scharrbereich sind ab einer Höhe von 30 cm entsprechende Ein-/Ausstiegshilfen anzubringen.

4.4 Stromführende Drähte

- 4.4.1 **[K.O.]** Legehennen dürfen an keiner Stelle des Aufenthaltsbereiches der Haltungseinrichtung direkter Stromeinwirkung ausgesetzt sein.

- 4.4.2 Im Aufenthaltsbereich der Legehennen in der Haltungseinrichtung befinden sich darüber hinaus auch keine weiteren Vorrichtungen, die durch einfaches Anschließen an eine Stromquelle die Wirkung von Stromdrähten erzielen. Werden Drähte als Abweiser über Futter- und Tränkelinien eingesetzt, dürfen zur Befestigung dieser Drähte keine Isolatoren verwendet werden.

4.5 Sitzstangen

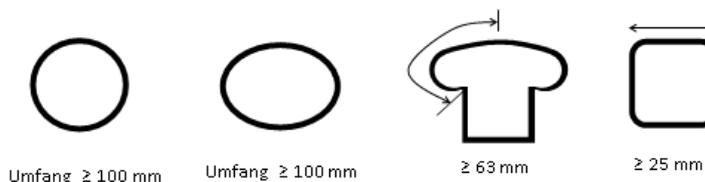
- 4.5.1 **[K.O.]** Sitzstangen sind mind. zu 50% in unterschiedlichen Höhen anzubringen. Eine Sitzstange zählt als erhöht, wenn sie mindestens 25 cm über einer Ebene angebracht ist.

- 4.5.2 Integrierte Sitzstangen weisen mindestens eine Höhe von 2 cm auf.

- 4.5.3 Sitzstangen sind aus rutschfestem Material und so beschaffen, dass die Fußballengesundheit nicht beeinträchtigt wird. Für eine physiologische Ruhestellung ist es erforderlich, dass die Zehen um die Stange greifen und Halt finden können. Die Fußballen sollen vollflächig auf der Sitzstange aufliegen können.

Aus diesem Grund sind nur noch Sitzstangen zugelassen, die nachfolgenden Anforderungen erfüllen: Sitzstangen mit einem runden oder ovalen Querschnitt müssen einen Umfang von 100 mm bzw. einen Durchmesser von 32 mm haben. Bei pilzförmigen Sitzstangen muss das Segment zwischen dem höchsten und dem niedrigsten zu umgreifenden Punkt der Stange mindestens eine Länge von 63 mm aufweisen (siehe Schemazeichnung). Eckige Sitzstangen müssen abgerundete Kanten und eine Auftrittsweite von mindestens 25 mm haben.

Beispiele:



- 4.5.4 Die Sitzstangen sind für die Tiere gut erreichbar und nicht über dem Einstreubereich/Scharrraum anzubringen.

4.6 Nester

- 4.6.1 **[K.O.]** Der Nestboden ist aus weichem und verformbaren Material und weist eine Mindesthöhe von 0,5 cm auf. Drahtgitter – auch mit Kunststoffummantelung – sind nicht zulässig.

4.7 Lichtverhältnisse

- 4.7.1 **[K.O.]** Der Einfall von natürlichem Tageslicht ist obligatorisch bzw. es liegt eine schriftliche Ausnahmegenehmigung vor (→ 4.1.6).

Im Falle von Ausnahmegenehmigungen bei KAT-Ställen, die weniger als 3% natürlichen Lichteinfall haben, sind Tageslichtlampen (Vollspektrumlampen mit UV-Anteil) einzusetzen.

- 4.7.2 **[K.O.]** Direkte Sonneneinstrahlung ist zu vermeiden. Eine dauerhafte Verdunkelung der Lichtöffnungen (z.B. durch Farbanstrich oder Bekleben mit farbigen Folien) oder das Verwenden von monochromatischem Licht ist nur im Ausnahmefall mit **tierärztlicher Indikation** (diese muss in schriftlicher Form vorliegen) zulässig.

 *Nachweis tierärztliche Indikation*

- 4.7.3 Bei Verwendung **künstlicher Beleuchtung** ist für eine gleichmäßige Ausleuchtung des Stalles im Aktivitätsbereich der Tiere zu sorgen. Die Nestbereiche sind abgedunkelt.

Information: Gebäude sind so beleuchtet, dass sich die Tiere untereinander erkennen und durch die mit der Fütterung und Pflege betrauten Person in Augenschein genommen werden können. Als Faustregel für eine ausreichende Lichtintensität gilt, dass ein Mensch bei dieser Lichtintensität (nach einer angemessenen Eingewöhnungszeit) ohne Anstrengung eine Tageszeitung lesen kann.

- 4.7.4 Die Lichtphase beträgt mindestens 8 bzw. maximal 16 Stunden/Tag. Es ist eine ununterbrochene Dunkelphase von mindestens acht Stunden vorzusehen. Der Dunkelphase ist jeweils eine Dämmerungsphase vorzuschalten. Das Lichtregime ist zu dokumentieren.

 *Nachweis Lichtregime*

4.8 Stallklima

- 4.8.1 Im Stallbereich wird ein für die Tiergesundheit, die Besatzdichte und das Alter der Hennen entsprechendes Stallklima (Belüftungssystem, Umgebungstemperatur) gewährleistet. Die Stalltemperatur wird regelmäßig überprüft und dokumentiert.

 *Nachweis / Dokumentation*

4.9 Notstromversorgung

- 4.9.1 Bei einer Haltung von mehr als 6.000 Tieren pro Stall in der Bodenhaltung und mehr als 8.000 Tieren pro Stall in der Freiland- und ökologischen Haltung ist ein Notstromaggregat zur Sicherstellung eines ausreichenden Luftaustausches bei Stromausfall bereitzustellen. Die Notstromversorgung gewährleistet die gleichzeitige Versorgung aller zum Betriebsstandort gehörenden Ställe. Die Bereithaltung von nur einem Notstromaggregat für mehrere räumlich voneinander getrennte Standorte ist nicht zulässig. Bei Ställen mit geringeren als den o.g. Tierbeständen können statt eines Notstromaggregats auch alternative Varianten eingesetzt werden, die einen angemessenen Luftaustausch im Stall gewährleisten, z.B. durch selbstständig öffnende Lüftungsklappen u.ä.

Das Notstromaggregat ist regelmäßig (mindestens halbjährlich) auf Funktionalität zu testen und ggfs. zu warten. Die Funktionstests sind zu dokumentieren.

 *Nachweis/Dokumentation*

5 Auslaufkriterien

Zusätzlich zu den Haltungsbedingungen in Kapitel 4 sind für die Legehennen in der Freiland- und Biohaltung die nachfolgenden Auslaufkriterien zu erfüllen.

5.1 Kaltscharrraum (obligatorischer Wintergarten)

Der Kaltscharrraum ist ein witterungsgeschützter, mit einer flüssigkeitsundurchlässigen Bodenplatte versehener, nicht der Klimaführung des Stalles unterliegender Teil der Stallfläche, der licht- und luftdurchlässig, vom Stallgebäude räumlich durch eine feste Wand abgetrennt, den Legehennen unmittelbar zugänglich und mit Einstreumaterial ausgestattet ist.

- 5.1.1 **[K.O.]** Für Neuanmeldungen und Neubauten in der Freilandhaltung ist seit dem 1. Juni 2006 und in der ökologischen Haltung seit dem 1. August 2010 ein Kaltscharrraum (Wintergarten) mit einer Größe von 50 % der für die Stallkapazität mindestens erforderlichen nutzbaren Stallgrundfläche obligatorisch (das bedeutet mindestens 1 m² für bis zu 36 Tiere in Freilandhaltung und mindestens 1 m² für bis zu 24 Tiere in der Biohaltung). Im KAT-System bestehende Betriebe vor diesem Zeitraum haben Bestandsschutz.

Zusätzlich gilt für Mobilställe: Kein verpflichtender Wintergarten/Kaltscharrraum für Mobilställe. Allerdings muss bei behördlich angeordneter Aufstallpflicht ein Wintergarten/Kaltscharrraum analog den Vorgaben unter Punkt 5.1.1 vorgehalten werden.

- 5.1.2 Der Kaltscharrraum (Wintergarten) weist eine Höhe von mindestens 2 m auf und verfügt über ein Windschutznetz, dessen Perforationsgrad eine dauerhafte Licht- und Luftdurchlässigkeit gewährleistet. Die Höhe des Windschutznetzes beträgt mindestens 70% der Außenwandhöhe des Kaltscharrraumes (d.h. mindestens 1,40 m). Analog sind Vorrichtungen zugelassen, die den Eigenschaften an Windschutznetze entsprechen. Der Kaltscharrraum unterliegt dem Außenklima und ist überdacht; er ist durch eine feste Wand vom Warmstall abgetrennt und ist so zu konstruieren, dass ein Fremdeindringen von Wildvögeln nicht möglich ist.

Zusätzlich gilt für Mobilställe: Ein Kaltscharrraum (KSR) muss ein vom Warmstall abgegrenzter Bereich der Haltungseinrichtung sein, welcher in direkter Anbindung zum Mobilstall steht und die Tiere direkten Zugang haben. Mindestens eine Außenwand des KSR muss licht- und luftdurchlässig sein. Eine planbefestigte wasserundurchlässige Bodenplatte ist für Mobilställe nicht erforderlich. Die Höhe des Wintergartens an der Stallwand beträgt mindestens 2 m. Diese kann bis zur Außenwand des Wintergartens auf eine Höhe von max. 45 cm abgesenkt werden.

Hinweis: Scharräume unter dem Mobilstall können akzeptiert werden, werden allerdings nicht als Wintergarten angerechnet. Der Wintergarten wird im Mobilstallbereich nicht auf die Besatzdichte angerechnet.

- 5.1.3 **[K.O.]** Eine Herdentrennung im Kaltscharrraum analog zum Stallinnenbereich ist obligatorisch.

- 5.1.4 **[K.O.]** Der Kaltscharrraum kann unter den nachfolgenden Voraussetzungen als nutzbare Fläche bzw. als Teil der nutzbaren Stallgrundfläche angerechnet werden:

Der Kaltscharrraum kann als nutzbare Fläche angerechnet werden, solange die Summe aus zusätzlicher Nutzfläche und Fläche des Kaltscharrraums den Wert der nutzbaren Stallgrundfläche nicht überschreitet. Voraussetzung ist, dass der Kaltscharrraum den Tieren während der gesamten Hellphase zur Verfügung steht.

Ist die nutzbare Stallgrundfläche bereits mit 18 Tieren/m² belegt, kann der Kaltscharrraum mit max. 9 Tieren/m² der nutzbaren Stallgrundfläche nur dann hinzugerechnet werden, wenn der Kaltscharrraum den Tieren jederzeit uneingeschränkt zur Verfügung steht.

Zusätzlich angebrachte Flächen oder Haltungseinrichtungen im Kaltscharrraum sind nicht Bestandteil der nutzbaren Fläche. Es werden nur Einrichtungen angerechnet, die sich im Stallinneren befinden.

Hinweis: Dies gilt nicht für Mobilställe.

5.2 Auslauföffnungen

Der Freilandauslauf liegt in der unmittelbaren Umgebung des Stalles und ist für die Hühner direkt erreichbar.

- 5.2.1 **[K.O.]** Den Tieren ist ein ungehinderter Zugang sowohl zum Kaltscharrum als auch ins Freiland zu gewähren. Behindern z.B. Nestreihen oder ähnliche Installationen für einen Teil der Tiere den ungehinderten Zugang zum Kaltscharrum oder Freiland, so sind für die Übergänge oder Durchgänge mindestens 2 m/1.000 Tiere zu schaffen.

Im Falle von Engstellen im Auslauf oder Hindernissen innerhalb der Auslaufläche (z.B. Bäche, Gräben oder Wege) sind Brücken, Tunnel oder ähnliche Übergänge, die den Zugang zu weiteren Teilen der Auslauflächen ermöglichen sollen, zulässig. Voraussetzung dafür ist, dass die Zugänge/Übergänge von den Tieren angenommen werden und die Auslaufnutzung nicht einschränken. Für diese Durchgänge bzw. Übergänge sind - bezogen auf die Tieranzahl, die diese Flächen nutzen - mindestens 2 m/1.000 Tiere erforderlich.

- 5.2.2 **[K.O.]** Der Hennenhalter stellt den Tieren die erforderliche Anzahl an Auslauföffnungen zur Verfügung (→ 4.1.5).
Die für die Tierzahl erforderliche Anzahl an Auslauföffnungen ist geöffnet. Die Funktionalität der Auslauföffnungen ist gegeben.

5.3 Auslauflächen

- 5.3.1 Ein von einem Vermessungsbüro erstellter **Flächennachweis**, in dem die Größe der Auslaufläche sowie die maximalen Entfernungen zum Stallgebäude eindeutig dargestellt sind, ist vorzulegen.

Information: Es werden auch Flächennachweise akzeptiert, die in Deutschland z.B. über die Geoportale der Bundesländer oder die entsprechenden Portale in den EU-Nachbarländern (z.B. in den Niederlanden: Nationaal Georegister) gemäß den o.g. Kriterien erstellt werden.



Flächennachweis

- 5.3.2 **[K.O.]** Den Tieren steht – bezogen auf die eingestellte Tierzahl – eine Auslaufläche von mindestens 4 m²/Tier zur Verfügung. Die Auslaufläche liegt in einer maximalen Entfernung von 350 m zur nächstgelegenen Auslauföffnung.

Zusätzlich gilt für Mobilställe:

Bei Mobilställen, bei denen ein Umtrieb erfolgt, stehen den Tieren in jedem benutzten Gehege jederzeit mind. 2,5 m²/Tier zur Verfügung. Voraussetzung ist, dass den Tieren bei gleichmäßigem Zugang zur Gesamtfläche während eines Durchgangs insgesamt mindestens 10 m²/Tier zur Verfügung stehen.

*Information: Es ist zu beachten, dass bei ökologischer Haltung der **Laufweg** anzuwenden ist. Gleiches gilt auch bei der Freilandhaltung, sofern die Flächen für die Tiere nicht auf direktem Wege zu erreichen sind.*

- 5.3.3 **[K.O.]** Die Auslauflächen sind so gestaltet, dass sie möglichst gleichmäßig durch die Legehennen genutzt werden können. Bäume, Sträucher und Hecken sind so zu pflegen, dass die Hennen unter die gesamte Strauchfläche unterschlüpfen können. Auf der Auslaufläche dürfen sich keine Brandstellen, Tropföstellen o.ä. befinden. Ebenso ist das Abstellen von Gerätschaften und das Ausbringen von Gülle nicht erlaubt.
Die Auslauflächen sind zum größten Teil bewachsen und werden nicht zu anderen Zwecken genutzt außer als Obstgarten, Wald oder Weide, sofern dies von den zuständigen Behörden genehmigt ist.

Information: Es gelten die gesetzlichen Anforderungen der Verordnung über Vermarktungsnormen EierVO (EG) 589/2008, Anhang 2.

Dient die Auslaufläche zusätzlich zur Legehennenhaltung einem weiteren Verwendungszweck, bedarf dies der schriftlichen Genehmigung durch KAT.



Nachweis behördliche Genehmigung

- 5.3.4 **[K.O.]** Ab einer Entfernung von mehr als 150 m zur nächstgelegenen Auslauföffnung sind mindestens 4 **Unterschlüpfe** je Hektar gleichmäßig über die gesamte Auslaufläche verteilt. Die Auslaufläche ist mit einem Maschendrahtzaun oder mobilen Weidezaun einzuzäunen. Sollte dies nicht möglich sein, sind die Grenzen der Auslauflächen mit deutlich sichtbaren Begrenzungspfosten zu markieren. Die Begrenzungspfosten der Einzäunung sind nicht mit Teer/Altöl oder anderen Risikomaterialien imprägniert bzw. angestrichen. Bei ökologischer Haltung ist die Auslaufläche zusätzlich in 3.000er Einheiten analog der Stalleinteilung unterteilt. Die Unterteilung im Auslauf verhindert wirksam eine Vermischung der Gruppen.
- 5.3.5 **[K.O.]** Der Auslauf ist den Tieren nach der Einstallung **so früh wie möglich**, jedoch bis **spätestens zur 24. LW** zu gewähren und täglich spätestens ab 10.00 Uhr bis zum Sonnenuntergang zur Verfügung zu stellen. Täglich ist der Zeitraum der Auslaufnutzung zu dokumentieren. Ebenfalls sind die Gründe zu notieren für den Fall, dass kein Auslauf gewährt werden konnte (tierärztliche Indikation).

Auslaufjournale sind mindestens ein Jahr aufzubewahren und möglichst in gebundener Form zu führen.

Formblatt Auslaufjournal FB-LB 12

- 5.3.6 **[K.O.]** Eine Beschränkung des Zugangs zur Auslaufläche aufgrund einer tierseuchenrechtlichen Verfügung des zuständigen Amtsveterinärs ist die einzige Ausnahme, nach der Eier für eine Dauer von maximal 16 Wochen weiterhin als „Eier aus Freilandhaltung“ vermarktet werden dürfen. Danach ist eine Kennzeichnung und Vermarktung der Eier nur noch als „Eier aus Bodenhaltung“ möglich.

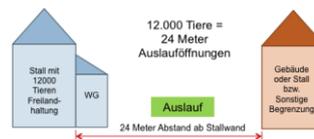
Nachweis Aufstellungsgebot / Formblatt Meldung Aufstellungsgebot FB-LB 19

5.4 Mindestabstände Auslauf

- 5.4.1 **[K.O.]** Die Mindestbreite des Korridors an der Stallwand zum Auslauf – unabhängig davon, ob ein weiteres Gebäude vis à vis steht – ist mindestens so breit, wie die Gesamtlänge der an der betreffenden Wand zur Verfügung stehenden Auslauföffnungen.

Hinweis: Die „Gesamtlänge der an der betreffenden Wand zur Verfügung stehenden Auslauföffnungen“ bezieht sich immer auf die Gesamtlänge der im Stallgebäude vorhandenen Auslauföffnungen, auch wenn das Stallgebäude in mehrere Einzelställe unterteilt ist.

Beispielskizze:



5.5 Umsetzen der Mobilställe

- 5.5.1 Ein Versetzen des Mobilstalles muss mindestens 4 x jährlich erfolgen. Dies muss dokumentiert werden.

Nachweis Dokumentation

Mobilställe, die über keine integrierte Bodenplatte verfügen, müssen bei anhaltenden schlechten Wetterbedingungen (Winter/Schnee/Dauerregen o.ä.) auf versiegelte Flächen gezogen werden oder entsprechende Gummimatten auslegen. Die Vorschriften des Emissionsschutz- und des Umweltschutzrechts sind entsprechend zu berücksichtigen.

6 Tiergesundheit

Gemäß *Tierschutznutztierhaltungsverordnung* § 4 Abs. 2 und 3 ist sicherzustellen, dass das Befinden der Tiere mindestens einmal täglich durch direkte Inaugenscheinnahme von einer für die Fütterung und Pflege verantwortlichen Person überprüft wird und dabei vorgefundene tote Tiere entfernt werden und soweit erforderlich, unverzüglich Maßnahmen für die Behandlung, Absonderung in geeignete Haltungseinrichtungen mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage oder die Tötung kranker oder verletzter Tiere ergriffen werden sowie ein Tierarzt hinzugezogen wird.

Gemäß *Tierschutzgesetz* § 11, hat, wer Nutztiere zu Erwerbszwecken hält, durch betriebliche Eigenkontrollen sicherzustellen, dass die Anforderungen des § 2 eingehalten werden. Insbesondere hat er zum Zwecke seiner Beurteilung, dass die Anforderungen des § 2 erfüllt sind, geeignete tierbezogene Merkmale (Tierschutzindikatoren) zu erheben und zu bewerten.

 *Tierschutznutztierhaltungsverordnung vom 5. Februar 2014*

 *Tierschutzgesetz vom 28. Juli 2014*

- 6.1 Der Betrieb weist ein geeignetes System zur Begutachtung der Herden vor, welches sich auf tierbezogene Merkmale stützt. Auf Basis dieser Dokumentation sind vom Betrieb bei signifikant auftretenden Problemen innerhalb der Herde entsprechende Maßnahmen zu ergreifen und zu dokumentieren.

 *Informationsblätter für Legehennenhalter:*
Formblatt Übernahmeprotokoll Einstellung Junghennen FB-LB 16
Formblatt Herdenbestandsblatt – Tiergesundheit FB-LB 17
Verfahrensanweisung Beurteilungsschema für den Gefiederzustand VA-LB 7

- 6.2 Bei jedem Bestandsbesuch des Veterinärs werden der allgemeine Zustand der Herde sowie Auffälligkeiten und Veränderungen der Tiere überprüft und dokumentiert. Der Hoftierarzt untersucht alle unerklärlichen Vorfälle (z. B. erhöhte Mortalitätsraten). Zur Vermeidung von wiederholtem Auftreten sind die getroffenen Maßnahmen zu dokumentieren.

 *Nachweis/Dokumentation*

7 Tierseuchenprophylaxe

Prüfgegenstand des Kriteriums „Tiergesundheit/Tierseuchenprophylaxe“ sind u. a. Aufzeichnungen über den Bezug und den Verbleib von Arzneimitteln sowie deren Aufbewahrung im Betrieb und über die Desinfektion und Schädlingsbekämpfung.

7.1 Betreuung durch Tierarzt

7.1.1 Es liegt eine Vereinbarung/Vertrag über die regelmäßige Bestandsbetreuung mit einem Tierarzt/Veterinär vor, der im Falle von Auffälligkeiten und Krankheiten der Hennen entsprechend zu konsultieren ist.

7.1.2 Darüber hinaus ist der Betriebsleiter dazu verpflichtet, zusätzlich zu den Anwendungs- und Abgabebelegen ein Bestandsbuch über die Anwendung der Arzneimittel zu führen; die Verantwortung liegt hierfür beim Betriebsleiter. Für den Fall von Arzneimittelanwendungen sind mindestens folgende Angaben zu dokumentieren:

- Bezeichnung und verabreichte Menge des angewendeten Arzneimittels
- Chargennummer des Arzneimittels
- Datum der Anwendung
- Wartezeit in Tagen
- Name der Person, die das Arzneimittel verabreicht hat
- Nummer des tierärztlichen Abgabebelegs

 *Nachweis/Dokumentation*

7.1.3 Bei Arzneimittelanwendungen durch den Tierhalter selbst liegt eine detaillierte Behandlungsanweisung mit Angabe der Wartezeit und Abgabebeleg vom betreuenden Tierarzt vor. Der Tierhalter dokumentiert die Anwendung entsprechend der Vorgaben zu Punkt 7.1.2

 *Nachweis/Dokumentation*

7.2 Betriebshygiene

7.2.1 Schädlingsbekämpfung

In Geflügelställen ist besonderes Augenmerk auf die Prophylaxe von Schädlingen (Ratten, Mäuse, Insekten, etc.) zu legen. Alle Stallungen und Produktionsanlagen sind vor dem Eindringen und vor Verunreinigung durch Haustiere, andere Nutztiere und Vögel zu schützen, so dass Übertragungen, bzw. der Eintrag von Krankheitserregern möglichst ausgeschlossen werden kann.

7.2.1.1 Der Betrieb weist ein geeignetes System zur Schädlingsbekämpfung vor. Dabei ist die Häufigkeit der Bekämpfung von der Art der Schädlinge und der Befallsstärke abhängig zu machen.

Die Schädlingsbekämpfung im Betrieb kann in Eigenleistung erbracht werden, wenn der Betriebsleiter über einen geeigneten Sachkundenachweis verfügt und die Anforderungen an die Dokumentation (→ 7.2.1.2) erfüllt. Im Bereich Landwirtschaft ist der Sachkundenachweis nach Pflanzenschutz-Sachkunde-VO ausreichend.

Für den Fall, dass mit der Schädlingsbekämpfung ein externer Dienstleister beauftragt wird, erfüllt dieser die Anforderungen an die Dokumentation (→ 7.2.1.2).

7.2.1.2 Mindestanforderungen an die Dokumentation sind:

- Köderplan mit nummerierten Detektoren
- Auflistung aller eingesetzten Biozide
- Sicherheitsdatenblätter aller eingesetzten Biozide
- Festgelegte Kontrollintervalle (toxische Fraßköder mindestens wöchentlich)
- Dokumentation der Befallskontrolle (Trendanalysen)

 *Nachweis/Dokumentation*

7.2.2 Reinigung und Desinfektion

7.2.2.1 **[K.O.]** Nach jeder Ausstellung sind der Stall sowie die Futtersilos komplett zu reinigen und alle Gegenstände der Haltungseinrichtung, mit denen die Tiere in Berührung kommen, zusätzlich zu desinfizieren. Dies beinhaltet auch die Desinfektion der Tränkelinien. Hierüber liegen Nachweise vor.

7.2.2.2 Es sind ausschließlich Desinfektionsmittel einzusetzen, die für den Verwendungszweck geeignet sind. Für Betriebe mit ökologischer Erzeugung gilt zusätzlich die ausschließliche Verwendung von Desinfektionsmitteln mit Wirkstoffen, die im Anhang 7 der VO 889/2008 aufgeführt sind. Für alle eingesetzten Desinfektionsmittel liegen entsprechende Nachweise und Sicherheitsdatenblätter vor (Name, Hersteller, Zulassungsnummer).

 *Nachweis/Dokumentation*

7.2.2.3 Name und Hersteller des Desinfektionsmittels sind in der KAT-Datenbank eingetragen.

7.2.2.4 Der Betrieb verfügt über ein geeignetes System, mit dem er nachweisen kann, dass die durchgeführten Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen wirkungsvoll waren.

Hinweis: Ein mögliches Verfahren ist in der Verfahrensanweisung VA-LB 3 beschrieben.

 *Formblatt: Dokumentation Reinigung & Desinfektion FB-LB 7*

 *Verfahrensanweisung Kontrolle der Desinfektion VA-LB 3*

 *Nachweis/Dokumentation*

7.2.2.5 Wenn ein Stallgebäude über mehrere Stallabteile verfügt, ist eine Einstellung unterschiedlicher Altersgruppen nur möglich, wenn eine ausreichende Reinigung und Desinfektion des Stallabteils - ohne Beeinträchtigung der Tiere und Haltungseinrichtungen der anderen, noch belegten Stallabteile - durchgeführt wird.

7.2.3 Lagerung Kot

7.2.3.1 Die Zwischenlagerung des Kotes erfolgt in einem separaten Bereich, welcher für die Hennen nicht zugänglich ist und der über eine befestigte Dungplatte verfügt. Der Kot darf ebenfalls nicht in einem abgesperrten Bereich neben oder auf der Auslauffläche gelagert werden.

7.2.4 Lagerung toter Tiere

7.2.4.1 Verendete Tiere sind schnellstmöglich (täglich) aus dem Stall zu entfernen. Die Kadaverlagerung erfolgt getrennt von anderen Abfällen sowie geschützt vor Witterungseinflüssen in gekühlten Kadaverboxen. Weiterhin ist sicherzustellen, dass die Kadaverlagerung für Unbefugte nicht zugänglich ist.

8 Betriebliche Eigenkontrolle

8.1 Betriebsdatenerfassung

8.1.1 Jeder Legebetrieb (Betriebsleiter) erstellt eine Betriebsbeschreibung.

Die Angaben in der Betriebsbeschreibung stimmen mit den Stammdaten in der KAT-Datenbank überein. Jegliche Änderungen an den Stammdaten sind der KAT-Geschäftsstelle zu melden.

 *Formblatt Betriebsbeschreibung FB-LB 1*

8.1.2 **[K.O.]** In der Betriebsbeschreibung ist der **Zertifizierungsbereich** aktuell zu beschreiben. Änderungen am Zertifizierungsbereich sind **vorab** der KAT-Geschäftsstelle unverzüglich anzuzeigen.

8.1.3 Eine Übersicht mit den **Stallinformationen** (Stallgröße, Anzahl Abteile, Einstallung, Hennenanzahl) ist zu erstellen und im Ordner bereitzuhalten.

 *Formblatt Stallübersicht FB-LB 5*

8.2 Hennenbesatz

Die Besatzdichte für Legehennenhaltungen in Boden- und Freilandhaltung beträgt maximal 9 Hühner/m² nutzbare Fläche und in der ökologischen Erzeugung maximal 6 Hühner/m² nutzbare Fläche. Im Falle, dass Hähne mit eingestallt werden, sind diese in die maximal zugelassene Tierzahl mit einzurechnen.

Bei **mehretägigen Systemen** darf die Besatzdichte in der Boden- und Freilandhaltung insgesamt 18 Tiere/m² und in der ökologischen Erzeugung 12 Hennen/m² der von den Tieren nutzbaren Stallgrundfläche nicht überschreiten.

8.2.1 **[K.O.]** Der Legebetrieb verfügt über eine aktuelle **behördliche Genehmigung**, die alle am Standort vorhandenen Haltungsformen und Printnummern beinhaltet. Ein Betrieb mit ökologischer Erzeugung weist darüber hinaus eine gültige Konformitätsbescheinigung einer Öko-Kontrollstelle nach.

 *Nachweis behördliche Genehmigung / Konformitätsbescheinigung*

8.2.2 **[K.O.]** In die jeweiligen Ställe ist maximal die in der behördlichen Genehmigung aufgeführte Hennenanzahl einzustallen.

8.2.3 **[K.O.]** Nach erfolgter Stallvermessung durch KAT (Zertifizierungsstelle und KAT-Auditoren) ist ab der nächstfolgenden Einstallung die **KAT-Stallkapazität** maßgeblich. Es ist dann nur noch die gemäß KAT-Stallkapazität ermittelte Hennenanzahl einzustallen.

Hinweis: Die KAT-Stallkapazität darf keinen größeren Wert annehmen als der in den Stalldaten angegebene limitierende Faktor.

Der **limitierende Faktor** ergibt sich immer aus dem Parameter, der in der Haltungseinrichtung am wenigsten zur Verfügung steht. Die Mindestgrößen sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt:

Parameter	Boden-/Freilandhaltung	Ökologische Haltung
Nutzbare Fläche	9 Hennen/m ²	6 Hennen/m ²
Nutzbare Stallgrundfläche	max 18 Hennen/m ²	max 12 Hennen/m ²
Nester	1 Nest/7 Hennen Gruppenest: 120 Hennen/m ²	1 Nest/7 Hennen Gruppenest: 83,3 Hennen/m ²
Sitzstangen	15 cm/Tier	18 cm/Tier

Parameter	Boden-/Freilandhaltung	Ökologische Haltung
Futterketten	Kantenlänge 10 cm/Tier Rundtröge: 4 cm/Tier	Kantenlänge 10 cm/Tier Rundtröge: 4 cm/Tier
Tränken	10 Tiere/Tränke Rundtränke: 1 cm/Tier	10 Tiere/Tränke Rundtränke: 1 cm/Tier
Auslauföffnungen	2 m/1.000 Tiere	4 m/1.000 Tiere vom Stall in den Wintergarten 6,66 m/1.000 Tiere ins Freiland
Auslauffläche	4 m ² /Tier	4 m ² /Tier

8.3 Ein- und Ausstattung

Ein- und Ausstattungen haben grundsätzlich unter Beachtung des § 1 Tierschutzgesetz zu erfolgen. Während der Ausstattung sind die Lichtverhältnisse zur Beruhigung der Tiere entsprechend herunterzufahren bzw. abzudunkeln; der Lichteinfall beim Öffnen und Schließen der Türen ist zu beachten.

- 8.3.1 **[K.O.]** Der Betrieb legt Nachweise (Lieferscheine und/oder Rechnungen) vor, aus denen das Einstalldatum, das Alter der Hennen und die exakte Tierzahl bei Anlieferung hervorgehen.

Nachweis/Dokumentation

- 8.3.2 **[K.O.]** Alle Hennen am Standort haben unbehandelte Schnäbel.
Für den Fall, dass zu einer Printnummer dennoch ein Stall mit schnabelbehandelten Hennen existiert,
- sind die Warenmeldungen für diese Printnummer in der KAT Datenbank als „NICHT KAT“-Ware zu melden,
- und dem Betrieb muss ein KAT-Zertifikat vorliegen, in dem die betroffene Printnummer aus dem Zertifizierungsbereich ausgeschlossen ist.

Information: Seit dem 01.09.2018 dürfen im KAT-System keine Eier mehr von Hennen mit behandelten Schnäbeln vermarktet werden.

Nachweis Lieferschein Aufzucht

- 8.3.3 **[K.O.]** KAT-Legebetriebe beziehen Junghennen nur aus KAT-registrierten Aufzuchtbetrieben. Die Registriernummer der Aufzuchtbetriebe ist auf den Lieferscheinen vermerkt. Eine Liste der KAT-registrierten Aufzuchtbetriebe ist auf der KAT-Homepage www.kat.ec einzusehen.

Liste KAT-Aufzuchtbetriebe

- 8.3.4 Die Legehennen sind bereits ab dem Kükenalter an die spätere Haltungsform zu gewöhnen, da nur so sichergestellt werden kann, dass die Tiere die ihnen gebotene Haltungsumgebung auch in vollem Umfang nutzen können. Eine Bestätigung des Aufzüchters ist vorzulegen.

Nachweis Aufzucht

- 8.3.5 Junghennen erhalten vor Einstellung in den Legebetrieb eine Salmonellenimpfung. Für die eingestellte Herde sind sowohl die Impfnachweise wie auch die letzte im Aufzuchtbetrieb durchgeführte Salmonellenanalyse vorhanden.

Nachweis Impfung/Salmonellenanalyse

- 8.3.6 Für die Ein- und Ausstellungen verfügen die handelnden Personen über einen entsprechenden Sachkundenachweis. Wird für die Ausstellung ein externer Dienstleister (professionelle Fangkolonnen) beauftragt, besitzt der Vorarbeiter der Fangkolonne einen anerkannten Sachkundenachweis. Dieser liegt dem Legebetrieb vor. Dies gilt auch für die Ein- und Ausstellung durch den Legebetrieb selbst: Die Aufsicht führende Person verfügt über einen anerkannten Sachkundenachweis und das eingesetzte Personal ist mindestens jährlich betriebsintern zu schulen.

Nachweis Sachkundenachweis / Dokumentation Schulung

8.4 Informationspflicht KAT

- 8.4.1 **[K.O.]** Alle gesetzlich meldepflichtigen Ereignisse (z.B. positiver Salmonellenbefund von *Sal. Enteritidis* und *Sal. Typhimorium*) bzw. Dioxin-/PCB-DL & NDL-Befund, Aufstallungsgebote, Geflügelgrippe u.a.) sind sowohl der zuständigen Behörde als auch der KAT-Geschäftsstelle **zeitgleich** zu melden.

Nachweis/Dokumentation

- 8.4.2 **[K.O.]** Die Einstalldaten der aktuellen Herde sind an KAT gemeldet bzw. in der KAT Datenbank eingetragen.

Formblatt Legehennenbestandsmeldung (Meldeformular Ein-/Ausstellung) FB-LB 8

- 8.4.3 Die KAT-ID der Aufzuchtbetriebe ist zu den Hennenbeständen/Einstellungen in der Datenbank eingetragen.

- 8.4.4 Die KAT-Geschäftsstelle ist zu informieren:

- wenn eine Herde gemausert wird. Der Zeitraum der Legepause ist vom Betrieb unter Angabe von Stall-/Printnummer in der KAT-Datenbank einzutragen.

Datenbankanleitung Legebetriebe VA-LB 5 bzw. Formblatt Mausermeldung FB-LB 9

- 8.4.5 Liegt dem Legebetrieb eine behördliche Genehmigung für zwei Haltungsformen vor, dokumentiert er, zu welchen Zeiten z. B. Freiland- bzw. Bodenhaltung betrieben wird. Die Daten über den Wechsel zwischen den Haltungsformen in der KAT-Datenbank stimmen mit den Legelisten/Lieferscheinen am Betrieb überein.

Nachweis/Dokumentation

8.5 Krisenmanagement

- 8.5.1 Für Krisenfälle bzw. kritische Situationen liegen Notfallpläne mit klaren Verantwortlichkeiten (Telefonnummern) vor. Diese enthalten alle wichtigen Kontaktdaten (z.B. Tierarzt, Veterinäramt, Zulieferer/Abnehmer, KAT).

Information: Im KAT-Krisenleitfaden für Mitgliedsbetriebe sind die wichtigsten Informationen zu kritischen Situationen und Verhaltensempfehlungen aufgeführt.

Formblatt Notfallplan/Kontaktliste FB-LB 11

KAT-Krisenleitfaden für Mitgliedsbetriebe

8.6 Herdendokumentation

- 8.6.1 **[K.O.]** Der Betrieb zeichnet täglich, nach Stall und Haltungsform getrennt, die Anzahl aller gelegten Eier auf.

Nachweis/Dokumentation

- 8.6.2 Der Betrieb dokumentiert täglich, nach Altersgruppe, Stall und Haltungsform getrennt, den aktuellen Hennenbestand. Die daraus resultierende Verlustrate (in %) wird mindestens wöchentlich ermittelt.

Nachweis/Dokumentation

8.6.3 Der Betrieb dokumentiert mindestens wöchentlich, nach Stall und Printnummer getrennt, die Legeleistung.

Nachweis/Dokumentation

8.6.4 Es existiert ein Aufzeichnungssystem mit Hilfe dessen der Futter- und Wasserverbrauch pro Tier ermittelt werden kann. Die Verbräuche werden täglich dokumentiert.

Nachweis/Dokumentation

8.7 Durchführung von Analysen

8.7.1 KAT Legebetriebe führen nach der Einstellung die erste **Salmonellenanalyse** zwischen der 22. und 26. Lebenswoche der Tiere durch und lassen danach regelmäßig im Abstand von 15 Wochen weitere Salmonellenproben (Stiefelüberzieher bzw. Sockenproben) untersuchen. Die Analyseergebnisse sind in der KAT-Datenbank gemeldet bzw. hinterlegt.

Information: Der Betrieb kann drei Analysen/Jahr selbst durchführen; darüber hinaus liegt eine amtliche Analyse von einer seuchenhygienischen Einheit des Betriebs vor.

Nachweis Salmonellenanalysen

8.7.2 Die Ergebnisse der Salmonellenanalysen liegen für jeden separaten Stall vor (keine Poolproben!). Für den Fall von positiven Befunden sind die Vorgaben unter Punkt 8.4.1 zu beachten.

8.7.3 Bei Legebetrieben ist mindestens **einmal pro Legeperiode** eine Dioxin-/PCB-DL und NDL-PCB-Analyse der Eier durch ein akkreditiertes Labor nachzuweisen.

Information: Unabhängig von der Anzahl der Ställe am Standort muss eine Analyse pro Haltungform vorliegen. Mehrere Ställe der gleichen Haltungform können in einer Poolprobe zusammengefasst werden.

Nachweis Dioxin-/PCB-DL & NDL-PCB-Analyse

8.7.4 Die Tränkwasserqualität ist einmal pro Legeperiode anhand einer **mikrobiologischen Qualitätsuntersuchung** durch ein akkreditiertes Labor nachzuweisen. Die Probenahme erfolgt direkt an der Tränkelinie im Stall.

Die Analysen beinhalten die erforderlichen Parameter – wie nachfolgend dargestellt:

Parameter	Einheit	unbedenklich	bedenklich
E. coli	in 100 ml	< 10	10-100
Coliforme Keime	in 100 ml	< 10	100-1.000
Koloniezahl bei 20°C	in 1 ml	< 100	1.000-10.000
Koloniezahl bei 37°C	in 1 ml	< 100	1.000-10.000

Quelle: Landwirtschaftskammer NRW 2007

Nachweis Tränkwasseranalyse

8.8 Herkunft und Bezug von Futter

8.8.1 Futtermittellieferant

8.8.1.1 **[K.O.]** Das Legehennenfutter wird ausschließlich von einem KAT-zugelassenen Futtermittellieferanten bezogen bzw. der Betrieb ist Selbstmischer bzw. Verwender von eigenem Getreide und produziert sein Futter selbst (→ 8.8.3).

8.8.2 20% Bio-Futter aus der Region

8.8.2.1 Bei ökologischer Produktion ist gemäß der Regelungen der EU-Verordnung 889/2008 jeder futtermittelverbrauchende Betrieb (Legehennenhalter) verpflichtet, 20 % Futter/ Kalenderjahr aus der Region zu beziehen.

8.8.3 Selbstmischer / Verwender von eigenem Getreide

Selbstmischer sind Betriebe, die Mischfutter für den Eigenbedarf oder in Kooperation mit anderen Landwirten am eigenen Standort auf Basis von Mineralfutter, Premixen und Einzelfuttermittelkomponenten erzeugen. Bei Verwender von eigenem Getreide handelt es sich um Betriebe, die Fertigfutter auf Basis eines von einem Mischfutterwerk hergestellten Ergänzungsfuttermittel erzeugen, unabhängig davon, ob das vom Betrieb verwendete Getreide selbst erzeugt oder zugekauft wird. Die Verantwortung für die eingesetzten Komponenten sowie die ordnungsgemäße Herstellung der Futtermischungen liegt beim Landwirt.

8.8.3.1 Vor jeder Rohstoffeinlagerung ist mindestens eine sensorische Eingangskontrolle durchzuführen. Über alle durchgeführten Kontrollen bzw. ergriffenen Maßnahmen liegen entsprechende Aufzeichnungen vor.

Nachweis/Dokumentation

8.8.3.2 Es ist sichergestellt, dass die vor Ort gelagerten Rohstoffe gemäß den Produkthanforderungen sachgerecht gelagert werden und eine negative Beeinflussung und Kontamination der Rohstoffe während der Lagerung ausgeschlossen ist.

8.8.3.3 **[K.O.]** Von allen für die Futtermittelerzeugung verwendeten Rohstoffchargen (inkl. Ergänzungsfuttermittel) - unabhängig davon, ob diese zugekauft oder selbst erzeugt wurden - liegen Rückstellmuster vor. Die Rückstellmuster werden über einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten aufbewahrt.

Nachweis/Dokumentation

8.8.3.4 Für alle zugekauften Komponenten liegen Nachweise vor, aus denen mindestens die Produktbezeichnung, die Menge sowie der Verkäufer hervorgehen.

Nachweis/Dokumentation

8.8.3.5 **[K.O.]** Alle für die Futterherstellung eingesetzten Roh- und Zusatzstoffe werden in der KAT-Datenbank hinterlegt.

Datenbankanleitung für Legebetriebe und Selbstmischer VA-LB 5

8.8.3.6 **[K.O.]** Bei der Verwendung von Ergänzungsfuttermitteln ist sichergestellt, dass dieses ausschließlich über ein KAT-zugelassenes Futtermittelwerk bezogen wird.

8.8.3.7 **[K.O.]** Selbstmischer wie auch Verwender von eigenem Getreide führen jährlich eine Analyse des Fertigfutters durch, die mindestens die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Parameter beinhaltet:

Parameter	Anzahl Untersuchung/Jahr
Dioxin+DL-PCB/NDL-PCB	1
Salmonellen	1
Schwermetalle	1
GVO (nur bei Bio-Futter)	1
Pestizide	1

Nachweis/Dokumentation

8.8.3.8 **[K.O.]** Die Fertigfutterrezepturen bei Selbstmischemern basieren auf Rationsberechnungen, welche von dafür qualifizierten Personen / Unternehmen erstellt wurden. Bei der Herstellung des Fertigfutters auf Basis von Ergänzungsfuttermitteln ist nachvollziehbar sichergestellt, dass die Produktion ausschließlich nach der dafür vorgesehenen Mischanweisung erfolgt.

Nachweis/Dokumentation

8.8.3.9 Der Herstellungsprozess des Fertigfutters ist nachvollziehbar dokumentiert. Bei Selbstmischemern und bei der Verwendung von mobilen Mahl- und Mischanlagen sind zusätzlich für jede Charge Mischprotokolle gemäß dem Formblatt Mischprotokoll für mobile Mahl- und Mischanlagen vorhanden.

Formblatt Mischprotokoll für Mahl- und Mischanlagen FB-LB 13

9 Datenbank / Plausibilitätsprüfungen

In der KAT-Datenbank werden sämtliche Betriebs- und Stalldaten dokumentiert sowie alle Prozessstufen, die mit der Eierzeugung, -vermarktung und -verarbeitung beschäftigt sind, erfasst. Jede Stufe meldet den **Warenausgang** an die nächste Stufe, um ein plausibles und nachvollziehbares Rückverfolgbarkeitssystem der Warenflüsse zu etablieren.

9.1 Warenmeldungen in der Datenbank

9.1.1 **[K.O.] Meldungen über Warenbewegungen** der Prozesskette (Eiermengen) sind detailliert, wöchentlich bis Mittwoch 24 Uhr der Folgewoche, gemäß Vorgabe (Meldezeitraum Montag bis Sonntag) in die Online-Datenbank <https://datenbank.kat.ec> einzutragen. Entsprechende Zugangsdaten zur KAT-Datenbank erhält der Betrieb nach erfolgreicher Zertifizierung von der KAT-Geschäftsstelle. Jeder Betrieb ist für die vertrauliche Behandlung der Zugangsdaten und entsprechend für sämtliche eingegebenen Daten inhaltlich selbst verantwortlich.

Legebetriebe melden **alle erzeugten Eiermengen** an den jeweiligen Abnehmer. Das komplette Gelege ist in die Datenbank einzutragen.

Information: Der Betrieb kann eine Fremderfassung an die abnehmende Packstelle übertragen. Die Übernahme der Warenmeldung durch die Packstelle muss vom Legebetrieb freigegeben werden, damit keine Versäumnisse entstehen und den datenschutzrechtlichen Anforderungen nachgekommen wird.

Bei einer Fremderfassung über die Packstelle kann der Direktverkauf (z.B. im Hofladen, Wochenmarkt u.ä.) nicht mit eingetragen werden. Dieser ist vom Legebetrieb selbst einzugeben.

 Verfahrensanweisung „KAT-Handbuch zur Warenmeldung“ in der Datenbank VA-A 1

9.1.2 Die Warenmeldungen werden printhnummernbezogen und nach Haltungform getrennt eingetragen.

9.1.3 In der Datenbank werden die vom Betrieb zugekauften Futtermengen entsprechend der Vorgaben alle 2 Wochen gemeldet (Futtermittellieferant, Menge und Lieferdatum).

 Datenbankanleitung für Legebetriebe und Selbstmischer VA-LB 5

9.2 Plausibilität und Warenströme

9.2.1 **[K.O.]** Die **Plausibilität** der Lieferscheine/Abholscheine und Legelisten zu den Datenbankmeldungen wird durch den Auditor kontrolliert. Eine Plausibilitätsprüfung erfolgt stichprobenartig für einen Zeitraum von 4 Wochen.

 Verfahrensanweisung zur Plausibilitätsprüfung VA-LB 4

9.2.2 **[K.O.]** KAT-Legebetriebe, die auf dem gleichen Gelände **Ställe mit unterschiedlichen Haltungformen** betreiben, stellen sicher, dass es zu keiner Vermischung der Eier kommt.

*Information: Eine eindeutige Trennung der Warenströme ist nicht mehr gewährleistet, wenn in **einem Stallgebäude** zwei verschiedene Haltungformen sind und die Eier über **ein Eierband im Tierbereich** abgesammelt werden, es sei denn, es sind Hennenrassen für die Boden- und Freilandhaltung mit unterschiedlichen Eierfarben eingestallt.*

Anhang

1. Definitionen

1.1 Zeichenerklärung

K.O.-Kriterien sind mit **[K.O.]** gekennzeichnet.

 Verweise auf mitgeltende Unterlagen

 Nachzuweisende bzw. vorzulegende Dokumente^{*)}

 Verweis auf andere Kapitel

^{*)} Die nachzuweisenden bzw. vorzulegenden Dokumente müssen in angemessener Form erbracht werden. Dabei können die angegebenen KAT-Formblätter als Orientierung und Hilfestellung dienen. Diese sind aber nicht verpflichtend.

1.2 Abkürzungen

Aö	Auslauföffnung
DL & NDL-PCBs	dioxinähnliche und nicht dioxinähnliche PolyChlorierte Biphenyle
K.O.	Knock Out (Kriterium)
Mjr	Major
LW	Lebenswoche
n.a.	nicht anwendbar
VVVO	Viehverkehrsverordnung
ID	Identifikations-Nummer

1.3 Begriffserklärungen

Begriff	Definition / Erläuterung
Erzeugercode	Eindeutige Identifikationsnummer nach der jeweils nationalen Umsetzung der Richtlinie 2002/4/EG
Legebetrieb	Eine aus einem Stall oder mehreren Ställen bestehende örtliche, wirtschaftliche und seuchenhygienische Einheit zur Erzeugung von Eiern.
Stall	Teil des Legebetriebes bzw. eine Gebäudeeinheit, in dem Hennen bzw. Herden gehalten werden.
Herde	Eine bestimmte Anzahl von Hennen einer Altersgruppe, die gemeinsam in einem Stall gehalten wird.
Gruppe/Abteil	Ein nicht durch eine Massivwand abgetrennter Bereich des Stalles, in dem maximal 6.000 Legehennen gehalten werden und in Bezug auf alle Funktionen und Haltungseinrichtungen keine abgeschlossene Einheit darstellt.
Seuchenhygienische Einheit	Dies sind alle Tiere einer Art, die räumlich zusammen gehalten oder gemeinsam versorgt werden.
Aufzuchtbetrieb	Ein Betrieb, in dem gewerbsmäßig Junghennen zum Zweck der Konsumeierproduktion aufgezogen werden.
Legereife	Als Legereife einer Henne gilt allgemein der Zeitpunkt, an dem die Henne mit dem Eierlegen beginnt. Von der Legereife einer Herde ist spätestens dann auszugehen, wenn eine Legeleistung von 50% in dieser Herde in drei aufeinanderfolgenden Tagen erreicht ist.
Mauser	Legepause
Haltungseinrichtung	Technische Einrichtung (z.B. Nester, Sitzstangen, Futtertröge etc.), die zur dauerhaften Unterbringung der Tiere benötigt wird.

Begriff	Definition / Erläuterung
Stallgrundfläche	Entspricht der Grundfläche des Raums, in dem sich die Haltungseinrichtung befindet.
Nutzbare Stallgrundfläche	Ist der Teil der Grundfläche des Raums in dem sich die Haltungseinrichtung befindet, der von den Tieren jederzeit und uneingeschränkt genutzt werden kann, abzüglich Nestflächen und Flächen unter Stalleinrichtungen, die von den Legehennen weder unter- noch überquert werden können.
Nutzbare Fläche	Fläche die den Tieren mindestens während der gesamten Hellphase zur Verfügung steht, ausgenommen Nestflächen, und Flächen deren Seitenlängen an keiner Stelle weniger als 30 Zentimeter betragen, die über eine lichte Höhe von mindestens 45 Zentimeter verfügen, deren Böden ein Gefälle von höchstens 14 Prozent aufweisen und die den Tieren einen festen Stand bieten, einschließlich der Flächen unter Futter- und Tränkeeinrichtungen, Sitz- und Anflugstangen, die von den Legehennen über- oder unterquert werden können.
Zusätzliche Nutzfläche	Alle Flächen innerhalb einer Volierenanlage inkl. systembedingter Nutzflächen (gemäß 4.1.1.2), die der Definition „nutzbare Fläche“ entsprechen.
Gesamtnutzfläche	Summe aller in einem Stall zur Verfügung stehenden nutzbaren Flächen, inklusive der zusätzlichen Nutzfläche und der nutzbaren Stallgrundfläche
Voliere	Haltungssystem, das vor dem Hintergrund der besseren Flächennutzung über mehrere mit Sitzstangen, Futter, Tränken und Nestern ausgestattete Ebenen verfügt. Die Fläche einer Volierenzebene wird als zusätzliche Nutzfläche angerechnet, sofern diese der Definition „nutzbare Fläche“ entspricht.
„nicht auf direktem Wege zu erreichen“ (s. 5.3.2)	„nicht auf direktem Wege zu erreichen“ bedeutet, dass die Tiere auf dem Weg zu Teilen der Freilandfläche derartige Umwege in Kauf nehmen müssen, dass diese Teile der Freilandflächen faktisch nicht mehr erreichbar sind.

2. Mitgeltende Unterlagen

Zu den mitgeltenden Unterlagen (in der jeweils geltenden Version) gehören:
Die Dokumente können im internen Bereich www.kat.ec heruntergeladen werden.

KAT-Dokumente:

- ✓ KAT-Prüfsystematik
- ✓ Checkliste für Legebetriebe
- ✓ Dokumente: Formblätter und Verfahrensanweisungen
- ✓ KAT-Krisenleitfaden für Mitglieder
- ✓ Liste der zugelassenen KAT-Zertifizierungsstellen
- ✓ Liste der registrierten Aufzuchtbetriebe
- ✓ Dioxin- und PCB-Belastung von Hühnereiern: Fragebogen zur Betriebsanalyse
- ✓ Merkblatt für Legehennenhalter: PCB und Dioxine in Eiern inkl. Anlage

Gesetze, Verordnungen:

- ✓ Verordnung über Vermarktungsnormen EierVO (EG) 589/2008
- ✓ VO (EG) 1308/2013
- ✓ Richtlinie 1999/74/EG
- ✓ Richtlinie 2002/4/EG
- ✓ VO (EG) 834/2007
- ✓ VO (EG) 889/2008
- ✓ Tierschutznutztierhaltungsverordnung inkl. Ausführungshinweise
- ✓ Tierschutzgesetz
- ✓ Legehennenbetriebsregistergesetz
- ✓ Geflügel-Salmonellen-Verordnung